



Ausgabe 15/2020 vom 7. Mai 2020

Nächstes Corona-Folge-Webinar am 20.05.2020 - Vorankündigung

Stundensätze von Leiharbeitnehmern im Zusammenhang mit § 150 SGB XI

Aus aktuellem Anlass: Keine Erstattung von Rekrutierungskosten über den Schutzschirm nach § 150 Abs. 3 SGB XI

Aktualisierte Arbeitsvertragsmuster des bpa und bpa AGV aufgrund der neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung



Nächstes Corona-Folge-Webinar am 20.05.2020 - Vorankündigung

Die jüngsten politischen Entwicklungen und die damit einhergehenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen möchten wir Ihnen gern in unserem nächsten Corona Folge-Webinar näher darstellen. Geplante Themen sind unter anderem aktuelle Informationen zum Pflege-Bonus, insbesondere über die rechtliche Gestaltung der Prämie und Finanzierungsfragen, der Anspruch auf Mehrurlaub nach der 4. Pflegearbeitsbedingungenverordnung sowie die neuesten Entwicklungen für die Fälle eines Verdienstausfalls durch Kinderbetreuung während der Kita- und Schulschließzeiten. Weitere Themenschwerpunkte können Sie mit Ihren Fragen an uns setzen.

Das ca. einstündige Webinar ist für den

20. Mai 2020 um 11:00 Uhr

geplant. Sofern Sie Interesse an unserem Webinar haben, können Sie ganz bequem von Ihrem PC oder Laptop aus teilnehmen. Die Teilnahme ist auch dieses Mal kostenfrei. Alle Teilnehmer bitten wir, uns bereits im Vorfeld ihre konkreten Fragen zuzusenden, damit wir Ihre Themen bedarfsgerecht berücksichtigen können.

Senden Sie Ihre Fragen bitte an folgende Adresse: info@bpa-arbeitgeberverband.de.

Den Link für die Anmeldung sowie weitere Erläuterungen zu den Teilnahmebedingungen erhalten Sie in Kürze mit gesonderter Mail. Bitte reservieren Sie sich schon einmal den Termin!

Foto: Corinna Dumat / pixelio.de



Stundensätze von Leiharbeitnehmern im Zusammenhang mit § 150 SGB XI

Der GKV-Spitzenverband hat in einem umfassenden Katalog von Fragen und Antworten im Zusammenhang mit § 150 SGB XI herausgegeben und geht darin auch auf die Arbeitnehmerüberlassung ein. Mit dem Newsticker Nr. 3/2020 vom 3. März 2020 haben wir bereits auf

die Arbeitshilfe zur Arbeitnehmerüberlassung aufmerksam gemacht. Hierin wurden die Voraussetzungen und Umsetzung einer coronabedingten Arbeitnehmerüberlassung erläutert.

Im Zusammenhang mit dem Katalog des GKV-Spitzenverbandes möchten wir auf die Gestaltung der Stundensätze für die Leiharbeitnehmer etwas genauer eingehen und darstellen, wie in den verschiedenen Varianten mit § 150 SGB XI umgegangen werden muss.

1. Für den Leiharbeitnehmer wird ein fester Stundensatz vereinbart, der durch den Entleiher entrichtet wird. Der Entleiher kann die entstandenen Mehraufwendungen gem. § 150 Abs. 2 SGB XI geltend machen, wenn er damit coronabedingten Ausfall abdeckt und keine Mehreinnahmen erzielt. Der Verleiher wiederum muss die Einnahmen durch die Leiharbeit bei seiner Beantragung des Erstattungsanspruches gem. § 150 SGB XI angeben.

2. Der Leiharbeitnehmer wird kostenfrei überlassen. Die Mindereinnahmen können vom Verleiher gem. § 150 Abs. 2 SGB XI inklusive sämtlicher Personalkosten geltend gemacht werden. Der Entleiher darf mit dem Leiharbeitnehmer keine Mehreinnahmen erzielen und auch keine Mehraufwendungen geltend machen.

Mit dieser Herangehensweise soll sichergestellt werden, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

Die Arbeitshilfe zur Arbeitnehmerüberlassung finden Sie im Mitgliederbereich unter www.bpa-arbeitgeberverband.de.



Aus aktuellem Anlass: Keine Erstattung von Rekrutierungskosten über den Schutzschirm nach § 150 Abs. 3 SGB XI

Momentan treten Personalvermittlungsagenturen für ausländische Fachkräfte an die Unternehmen heran und behaupten, die Vermittlungsgebühren seien vom aufgelegten Schutzschirm umfasst. Weiterhin wird behauptet, dass es dabei egal sei, ob die Fachkräfte sehr bald oder erst im nächsten Jahr die Beschäftigung aufnehmen.

Die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI sehen unter der Nummer 2 zwar Personalmehraufwendungen vor, von Vermittlungsgebühren ist jedoch nicht die Rede. Die Formulierung ist wie folgt:

„Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen gehören insbesondere:

a. Personalmehraufwendungen z.B. **aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften** entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes. Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal und die ggf. notwendige (erhöhte) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste für die Tagespflege) betreffen.“

Dort wird der Erstattungsanspruch definiert und trotz der nur beispielhaften Aufzählung ist klar, dass Personalrekrutierungskosten für langfristige ausländische Fachkräfte in der Regel wohl kaum umfasst sein dürften, da sie nicht der Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder einem erforderlichen erhöhten Personeneinsatz dienen. Dies zeigen auch die dann unter Ziffer 5 Abs. 2a) der GKV-Festlegungen genannten Nachweise, die ebenfalls

Vermittlungskosten für ausländische Fachkräfte nicht erwähnen.

Zur Vermeidung von Rückforderungen im Nachweisverfahren raten wir daher davon ab, von solchen Vermittlungsangeboten Gebrauch zu machen, zumal die finanziellen Ressourcen des Schutzschirms nach § 150 SGB XI dadurch zulasten anderer tatsächlich betroffener Pflegeeinrichtungen zweckentfremdet werden.



Aktualisierte Arbeitsvertragsmuster des bpa und bpa AGV aufgrund der neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung

Am 1. Mai 2020 ist die 4. Pflegearbeitsbedingungenverordnung in Kraft getreten. Zu den Neuerungen hatten wir Sie in unserem Newsticker 2/2020 vom 28. Januar 2020 informiert. Neben unserer Arbeitshilfe zum neuen Pflegemindestlohn stellen wir unseren Mitgliedern ab sofort aktualisierte Arbeitsvertragsmuster für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Pflege unter Berücksichtigung der neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung zur Verfügung. Die Basisverträge werden wie gewohnt über den bpa an Sie verteilt werden.

Sollten Sie darüber hinaus Bedarf an speziellen Arbeitsvertragsmustern (z.B. für geringfügig Beschäftigte) haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Mitgliedsnummer an folgende E-Mail: info@bpa-arbeitgeberverband.de.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

